

Arrestrichter
Bezirksgericht Uster
Einzelgericht s.V.
Bezirksrichter lic. iur. Gmür
8610 Uster

Arrestbefehl

Arrest Nr. ---
Betreibung Nr. ---
Eink. Pfd. Nr. ---
Kontokorrent Nr. ---

Geschäfts-Nr. _____

Arrestbefehl an das **Betreibungsamt** Fällanden

Eingang des Arrestbefehls beim Betreibungsamt am: Do, 19. Januar 2012, 11.06 h (per Fax)

Schuldner: Ref.

Vertreter: Ref.

EINGEDANGEN

24. Jan. 2012

Gläubiger: ---

Vertreter: Ref. ---

RA lic. iur. Felix. C. MEIER-Dieterle, VISCHER AG
Schützengasse 1
Postfach 1230
8021 Zürich

Forderung: Fr. 2'695'993.60 zgg. Zins von 5% ab 1. Januar 2012
Fr. 104'738.80 aufgelaufender Zins von 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Forderungsurkunde und deren Datum:

Urteil des Obergerichts Zürich vom 15. Dezember 2011 ()

Grund der Forderung:

Forderung beruhend auf dem erwähnten Urteil vom 15. Dezember 2011

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG

Arrestgegenstände:

Arrestsubstrat 01

Sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners gegen die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8011 Zürich, sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, einschliesslich Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles lautend auf den Namen des Arrestschuldners und/oder auf Nummern und/oder Deckname, insbesondere Konten Nr.

Arrestsubstrat 02

Sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners gegen die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8011 Zürich, sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, einschliesslich Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles lautend auf den Namen des Arrestschuldners und/oder auf Nummern und/oder Deckname, insbesondere Konten Nr.

Arrestsubstrat 03

Sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners gegen die Swissquote Bank SA, Chemin de la Créteaux 33, 1196 Gland, sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, einschliesslich Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles lautend auf den Namen des Arrestschuldners und/oder auf Nummern und/oder Deckname, insbesondere Kontonummer

Arrestsubstrat 04

Arrestsubstrat 05

Sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners gegen die HSBC Private Bank (Suisse) SA, quai du Général-Guisan 2, 1204 Genf, sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, einschliesslich Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles lautend auf den Namen des Arrestschuldners und/oder auf Nummern und/oder Deckname.

Arrestsubstrat 06

Sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners gegen die Deutsche Bank (Suisse) Sa, place des Bergues 3 1211 Genf 1, sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners, insbesondere Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaft in in- und ausländischer Währung, Wertschriften, Depots, Edelmetalle, einschliesslich Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, alles lautend auf den Namen des Arrestschuldners und/oder auf Nummern und/oder Deckname.

Arrestsubstrat 07

Arrestsubstrat 08

Liegenschaft in

Pfaffhausen,

Zur Sicherstellung hat der Gläubiger ---

Arrestrichter

Bezirksgericht Uster
Einzelgericht s.V.
Bezirksrichter lic. iur. Simmen
8610 Uster

09. Januar 2012 / Geschäfts-Nr. .
Ort und Datum der Ausstellung des Arrestbefehls

Spruchgebühr Fr. 2'000.00

Bemerkungen

1. Wirkungen des Arrests

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG).

Das Betreibungsamt ist berechtigt, die Arrestgegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben.

Es kann sie jedoch dem Arrestschuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern dieser entsprechende Sicherheit leistet durch Hinterlegung, Solidarbürgschaft oder eine andere gleichwertige Sicherheit (Art. 277 SchKG).

2. Rechtsmittel

a) Einsprache (Art. 278 SchKG)

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Arrestrichter gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet ohne Verzug. Der Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen an die obere Gerichtsstanz weitergezogen werden. Vor dieser können neue Tatsachen geltend gemacht werden.

Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkungen des Arrestes nicht. Während des Einspracheverfahrens und bei Weiterzug des Einspracheentscheids laufen die Fristen nach Art. 279 SchKG nicht.

b) Unpfändbare Vermögenswerte / Drittansprachen / Einkommen

Unpfändbare Vermögenswerte (Art. 92 SchKG) dürfen auch nicht mit Arrest belegt werden. Die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug (Art. 275 SchKG). Erwerbseinkommen jeder Art, Nutznüessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelden, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, können soweit arretiert werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie **nicht unbedingt notwendig** sind.

c) Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG)

Den Vollzug und/oder die Arresturkunde können Sie gemäss Art. 17 SchKG innert **10 Tagen**, vom Empfang dieser Urkunde an, beim Bezirksgericht Uster, Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mit **Beschwerde** anfechten. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Diese Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

3. Arrestprosequierung (Art. 279 SchKG)

Hat der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung eingeleitet oder Klage eingereicht, so muss er dies innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde tun.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so muss der Gläubiger innert 10 Tagen, nachdem ihm dieser mitgeteilt worden ist, Rechtsöffnung verlangen oder Klage auf Anerkennung seiner Forderung einreichen. Wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so muss er die Klage innert 10 Tagen nach Eröffnung des Urteils einreichen.

Hat der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben oder ist dieser beseitigt worden, so muss der Gläubiger innert 10 Tagen, seitdem er dazu berechtigt ist (Art. 88), das Fortsetzungsbegehren stellen. Die Betreibung wird, je nach der Person des Schuldners, auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

Hat der Gläubiger seine Forderung ohne vorgängige Betreibung gerichtlich eingeklagt, so muss er die Betreibung innert 10 Tagen nach Eröffnung des Urteils einleiten.

4. Dahinfallen des Arrests (Art. 280 SchKG)

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger:

1. die Fristen nach Artikel 279 nicht einhält;
2. die Klage oder die Betreibung zurückzieht oder erlöschen lässt; oder
3. mit seiner Klage vom Gericht endgültig abgewiesen wird.

5. Provisorischer Pfändungsanschluss (Art. 281 SchKG)

Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung teil.

Der Gläubiger kann die im Arrest entstandenen Kosten aus dem Erlös der Arrestgegenstände vorwegnehmen. Im Übrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.